

Konkret-personelle Besetzung der Ausschüsse

- Gesetzliche Grundlage: § 50 Abs. 3 GO NRW
- Gemeindliche Regelung: § 8 Hauptsatzung (ungerade Ausschussmitgliederzahl)
- Verfahren zur Vorsitzverteilung: 1.) Einheitlicher Wahlvorschlag (§ 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW)
2.) Hare Niemeyer (§ 50 Abs. 3 Satz 2 ff. GO NRW)

Stimmrecht BM: nein (§ 40 Abs. 2 GO NRW)

Kommt ein einstimmiger Beschluss über einen einheitlichen Wahlvorschlag nicht zustande, so erfolgt die die Bildung des Ausschusses gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 ff. GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Dazu wird wie folgt verfahren:

Die zur Ausschussbesetzung abgegebene gültige Gesamtstimmenzahl wird durch die zu vergebenden Mandate (Ausschussitze) geteilt. Es ergibt sich daraus ein Divisor, der auf die abgegebenen gültigen Stimme je Wahlvorschlag angewendet wird.

Variante 1 (bisher praktiziert): 11 Ausschussitze
Divisor: 2,3636

Abgegebene gültige Stimmen		1. Zuteilung		2. Zuteilung	Gesamt
CDU	11	4,6538	4	1	5
SPD	7	2,9615	2	1	3
B 90 / Grüne	6	2,5385	2	0	2
FDP	2	0,8462	0	1	1
Abgegebene gültige Gesamtstimmen:	26	Zu vergebende Ausschussitze: 11,0000	Zugeteilte Ausschussitze: 8		11

Variante 2: 9 Ausschussitze
 Divisor: 2,8889

Abgegebene gültige Stimmen		1. Zuteilung		2. Zuteilung	Gesamt
CDU	11	3,8077	3	1	4
SPD	7	2,4231	2	0	2
B 90 / Grüne	6	2,0769	2	0	2
FDP	2	0,6923	0	1	1
Abgegebene gültige Gesamtstimmen:	26	Zu vergebende Ausschussitze: 9,0000	Zugeteilte Ausschussitze: 7	2	9

Variante 3: 13 Ausschussitze
 Divisor: 2,0000

Abgegebene gültige Stimmen		1. Zuteilung		2. Zuteilung	Gesamt
CDU	11	5,5000	5	Los	5 oder 6
SPD	7	3,5000	3	Los	3 oder 4
B 90 / Grüne	6	3,0000	3	0	3
FDP	2	1,0000	1	0	1
Abgegebene gültige Gesamtstimmen:	26	Zu vergebende Ausschussitze: 13,0000	Zugeteilte Ausschussitze: 12	0	13